

Der Gesetzentwurf bezieht sich demgegenüber jedoch ausdrücklich nur auf Veröffentlichungen, die ein deutliches Über-/Unterordnungsverhältnis zur Schau stellen, die „Sexismus sexy machen“ (MacKinnon, Chicago 1986). Vergewaltigungen, Mißhandlungen und sexuelle Sklaverei (K. Barry a. a. O.) finden vor und hinter der Kamera statt – wieso bedarf es des wissenschaftlichen Beweises einer Diskriminierung, wenn aufgeschlitzte Frauenkörper für sexuelle Stimulanz benutzt werden? Das „pornografische Denken“ (Susan Griffin, *Pornography and Silence*, N. Y. 1981, S. 1, 46) habe von dieser Gesellschaft schon derart Besitz ergriffen, daß es nicht einmal als Verletzung der Menschenwürde von Frauen angesehen werde, wenn männliche Gewalt gegen Frauen verherrlicht wird. Pornografie könne deshalb nicht einfach verändert oder verbannt oder unterdrückt werden (MacKinnon, HCLLR, S. 31). Die Opfer könnten auch nicht auf die heroischen Künstlerinnen warten, die dann den Traum einer nicht-sexistischen Pornografie verwirklichen.

MacKinnon und Dworkin wollen keine Zensur, sondern streben die offensive Nutzung von Recht für Frauen an. Der selbstgewählte Ausschluß von Frauen aus dem juristischen Handlungsspielraum, der insbesondere von sozialistisch orientierten Feministinnen in den USA proklamiert wird, kann den betroffenen Frauen nicht helfen (MacKinnon, *Signs* Vol 7, Nr. 3 1982, S. 515, 524). Auf Veränderungen einer sexistischen Gesellschaft durch Aufklärung und Erziehung zu hoffen, übersieht einerseits den Bedarf der im Rahmen der Anhörungen in Minneapolis zu Worte gekommenen Frauen, rechtliche Schritte gegen Pornografie zur Hand zu haben. Andererseits negiert diese Haltung auch die erzieherische Wirkung von Gesetzen: Der Entwurf des Anti-Pornografie-Gesetzes macht es möglich, eine Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung zu benennen.

Nach der Vorstellung von Dworkin und MacKinnon könnte zudem die Möglichkeit geschaffen werden, einen paritätisch besetzten Anti-Diskriminierungs-Ausschuß anzurufen, soweit die direkte Anrufung des Gerichtes vermieden werden soll. Dies einmal aus dem Grund, daß viele Frauen, die in der Porno-Industrie arbeiten, den Weg in die Öffentlichkeit aus Angst vor Repressionen und Belästigungen

scheuen. Auf der anderen Seite steht dann die Angst vieler Porno-Händler vor öffentlicher Bezichtigung. Auch dies spricht für die Einrichtung solcher Ausschüsse: aufgrund der Drohung der Meese-Kommission, Namen von Pornografie verkaufenden Geschäften zu veröffentlichen, stellten in den USA 17.000 Händler den Vertrieb von Pornografie ein.

Das ist nicht die einzige Auswirkung der Pornografie-Diskussion geblieben: Mehr als die Hälfte der Sex-Kinos mußten ihre Türen schließen, seit 1980 verzeichnen die sog. „Männermagazine“ Penthouse, Playboy, Oui, Gallery u. a. Umsatzrückgänge. Der Video-Markt bleibt stabil, wächst aber nicht mehr. In Los Angeles wurde ein Pornografie-Produzent zu 3 Jahren Haftstrafe verurteilt: Kuppelei bei der Anwerbung von Darstellerinnen. Nicht unbedingt ein Erfolg für die amerikanischen Feministinnen, aber ein Zeichen für die erhöhte Sensibilität staatlicher Organe, die die Pornografie-Diskussion hervorgebracht hat.

Der US-amerikanische Gesetzentwurf beinhaltet eine Position zu Pornografie. Die Diskussion, die er entfachte, macht deutlich, daß es nicht die einzige ist (vgl. Snitow, Stansell, Thompson (Hrsg.), *Politik des Begehrens*, Berlin 1985). Die Ironie der US-Diskussion liegt darin, daß ein Thema mit dem Potential, Frauen jeder Couleur über alle Schranken hinweg zu vereinigen, zur weiteren Zersplitterung der Frauenbewegung beigetragen hat.

In der Bundesrepublik kann nur die Überwindung der eigenen Vorurteile und die Lösung von altergebrachten Schemata politischer Positionen verhindern, daß ähnliches passiert. Die US-Diskussion sollte davor bewahren helfen.

Literatur:

- Dworkin, Andrea: *Pornography, Men possessing women*. 3. Auflage 1981 N.Y.
 MacKinnon, Catherine A.: *Feminism unmodified – Discourses on Life and Law*, Cambridge/London 1987
 Griffin, Susan: *Pornography and Silence*, N.Y. 1981
 Barry, Kathleen: *Sexuelle Versklavung von Frauen*, Berlin 1983
 Snitow/Stansell/Thompson (Hrsg.): *Die Politik des Begehrens*, Berlin 1985
 Selg, Herbert und Bauer, Mathilde: *Pornografie – Beiträge zur Wirkungsforschung*, Bern, Stuttgart, Toronto, 1986

Andrea Dworkin, Catherine MacKinnon Bürgerrechtsgesetz gegen Pornografie*

Artikel I: Präambel

Pornografie ist eine diskriminierende Praxis auf der Grundlage der Geschlechtszugehörigkeit (sex), die Frauen die Gleichberechtigung innerhalb der Gesellschaft abspricht. Pornografie ist von zentraler Bedeutung für die Schaffung und Aufrechterhaltung von Geschlechtszugehörigkeit als Grundlage für Diskriminierung.

* in der Fassung von Indianapolis, 1984

Pornografie ist eine systematische Praxis der Ausbeutung und Unterdrückung aufgrund des Geschlechts, die Frauen auf unterschiedliche Weise Schaden zufügt. Pornografie ruft Bigotterie und Verachtung hervor und fördert aggressive Handlungen. Diese Auswirkungen der Pornografie vermindern die Chancen für Gleichberechtigung in der Arbeitswelt, im Erziehungswesen, Eigentumsverhältnissen und beim Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und öffentlichen Leistungen.

Sie fördert Vergewaltigungen, Schläge, Kindesmißbrauch, Entführungen und Prostitution, und sie behindert die angemessene rechtliche Verfolgung solcher Handlungen. Sie trägt in erheblichem Maße dazu bei, insbesondere Frauen von der vollen Wahrnehmung ihrer Bürgerrechte und der Teilnahme am öffentlichen Leben, einschließlich des unmittelbaren Wohnumfeldes, auszuschließen.

Es ist erklärtes Ziel dieses Gesetzes, allen Praktiken von Diskriminierung vorzubeugen oder sie zu verhindern, die als sexuelle Unterdrückung oder Ungleichbehandlung auf Pornografie beruhen.

Artikel II: Definitionen

I.

Pornografie ist die Darstellung ausdrücklich sexueller Unterdrückung von Frauen in Bildern oder Worten, die eines oder mehrere der folgenden Elemente beinhaltet:

- 1) Frauen werden als Sexualobjekte dargestellt, die Schmerz oder Erniedrigung genießen; oder
- 2) Frauen werden als Sexualobjekte dargestellt, die eine Vergewaltigung sexuell genießen; oder
- 3) Frauen werden als Sexualobjekte dargestellt, wobei sie gefesselt, aufgeschlitzt, verstümmelt, sichtbar geschlagen oder auf andere Weise körperlich mißhandelt erscheinen, oder als zerstückelt, in Einzelteilen oder mit abgetrennten Körperteilen gezeigt werden; oder
- 4) Frauen bei der Penetration durch Tiere oder Sachen präsentiert werden; oder
- 5) Frauen in Szenarios der Erniedrigung, Körperverletzungen, Folter, Demütigung oder als schmutzig, minderwertig, blutend, verletzt oder verstümmelt gezeigt werden in einem Kontext, der diesen Zustand als sexuell erscheinen läßt; oder
- 6) Frauen werden als Sexualobjekte dargestellt, die für Unterdrückung, Eroberung, Verletzung, Ausbeutung, Besitz oder Gebrauch zur Verfügung stehen, oder die in Positionen oder Posen von Gefügigkeit oder Unterordnung oder Zurschaustellung präsentiert werden.

II.

Die Benutzung von Männern, Kindern oder Transsexuellen in einer oben unter Ziff 1 - 6 beschriebenen Weise stellt ebenfalls Pornografie im Sinne dieses Gesetzes dar.

Artikel III: Gesetzwidrige Handlungen

1. Handel mit Pornografie:

Es soll als sexuelle Diskriminierung angesehen werden, Pornografie zu produzieren, zu verkaufen, auszustellen oder zu vertreiben.

Öffentliche Bibliotheken, die von Städten, Staaten oder dem Bund unterhalten werden, und Universitätsbibliotheken, in denen Pornografie für wissenschaftliche Arbeiten zur Verfügung steht, was die

Sammlung in offenen Regalen einschließt, sollen nicht als mit Pornografie handelnd angesehen werden. Anderes gilt jedoch, wenn die Pornografie an diesen Orten besonders zur Schau gestellt wird.

Die Bildung privater Vereine oder Zusammenschlüsse mit der Zielsetzung, mit Pornografie zu handeln, ist illegal und soll als Vereinigung angesehen werden, die das Ziel hat, die Bürgerrechte von Frauen zu verletzen.

Dieser Artikel ist auf isolierte Teile oder Zitate (eines Werkes) nicht anwendbar.

2. Zwang zur Pornografie:

Es soll als sexuelle Diskriminierung angesehen werden, eine Person zu pornografischen Darstellungen zu zwingen, einzuschüchtern oder betrügerisch zu verführen.

Maßgebliche Tatzeit ist das Datum des Erscheinens oder des Verkaufs jeglichen Produktes, welches diese Darstellungen enthält.

Folgende Tatsachen sind, für sich genommen, ungeeignet, eine Überführung auszuschließen:

- 1) Die Person ist eine Frau.
- 2) Die Person ist oder war eine Prostituierte.
- 3) Die Person ist volljährig.
- 4) Die Person ist blutsverwandt oder verheiratet mit einer oder mehreren der Personen, die an der Produktion von Pornografie beteiligt oder darin verwickelt sind.
- 5) Die Person hatte vorher sexuelle Beziehungen zu einer oder mehreren der Personen, die an der Produktion von Pornografie beteiligt oder darin verwickelt sind oder es besteht ein derartiger Verdacht.
- 6) Die Person hat früher schon für offenkundig sexuelle Bilder posiert – mit oder für andere, inclusive der an der Produktion von Pornografie beteiligten oder darin verwickelten Personen.
- 7) Ein Dritter hat anstelle des/der Betroffenen die Erlaubnis erteilt, auch wenn es der Ehepartner oder andere Verwandte sind.
- 8) Die Person hat tatsächlich einer Darstellung zugestimmt, die erst später zu Pornografie gemacht wurde.
- 9) Die Person wußte, daß Ziel und Ergebnis der Darstellungen die Produktion von Pornografie war.
- 10) Die Person zeigt keinen Widerstand, sondern scheint sich aktiv zu beteiligen an den Fototerminen oder den Umständen, bei denen Pornografie produziert wurde.
- 11) Die Person hat einen Vertrag unterzeichnet oder Stellungnahmen abgegeben, die ihre Einwilligung zur Zusammenarbeit bei der Herstellung von Pornografie bestätigen.
- 12) Bei der Herstellung von Pornografie wurde keine körperliche Gewalt ausgeübt, keine Drohungen oder Waffen benutzt.
- 13) Die Person wurde bezahlt oder auf andere Weise entschädigt.

3. *Zwang zur Wahrnehmung von Pornografie:*

Es soll als sexuelle Diskriminierung angesehen werden, wenn eine Frau, ein Mann, ein Kind oder ein Transsexueller zwangsweise der Wahrnehmung von Pornografie ausgesetzt wird. Dies gilt am Arbeitsplatz, in Bildungseinrichtungen, Wohnungen und öffentlichen Straßen und Plätzen.

4. *Tätlichkeiten oder körperliche Angriffe infolge von Pornografie*

Es soll als sexuelle Diskriminierung angesehen werden, wenn eine Frau, ein Mann, ein Kind oder ein Transsexueller tätlich angegriffen oder körperlich verletzt wird in einer Weise, die direkt von bestimmter Pornografie beeinflusst wurde.

Artikel IV: Klagegegner

In den Fällen des Handels mit Pornografie und der Tätlichkeiten oder körperlichen Angriffen infolge von Pornografie und des Zwanges zur Pornografie (Ziff. 1, 2, 4) kann gegen den direkten Angreifer, den Hersteller, Verkäufer, Aussteller oder Händler geklagt werden.

Im Falles des Zwanges zur Wahrnehmung von Pornografie (Ziff. 3) kann gegen den direkten Angreifer und/oder gegen die entsprechende Institution geklagt werden.

Artikel V: Kläger/innen

Im Falles des Handels mit Pornografie ist jede Frau zur Klage befugt als eine Frau, die gegen die Unterdrückung von Frauen vorgeht.

Jedem Mann, Kind oder Transsexuellen steht dasselbe Recht nur dann zu, wenn er/es geltend machen kann, in derselben Weise wie eine Frau in seinen Rechten verletzt zu sein.

Artikel VI: Urteil

Im Falle der Verletzung dieses Gesetzes kann vor der Klageerhebung vor dem Zivilgericht ein Anti-Diskriminierungs-Ausschuß angerufen werden. Sofern dieser die Verletzung für bewiesen hält, erhebt er in eigenem Namen Klage, wobei ihm die Beweislast obliegt.

Das Gericht kann auf Schadensersatz und Erstattung der Prozeßkosten erkennen. Strafrechtliche Sanktionen dürfen nicht verhängt werden.

Im Einzelfall sind Unterlassungsverfügungen gegen das angegriffene Material zulässig.

In den Fällen des Zwanges zur Pornografie und der Angriffe infolge von Pornografie kann von Ausstellern, Händlern und Verkäufern kein Schadensersatz verlangt werden, soweit ihr Handeln vor Inkrafttreten des Gesetzes lag.

Die Klagefrist beträgt ein Jahr.

Beschluß

OLG Ffm, §§ 177 II, 178 II StGB, 210 StPO
Kein minder schwerer Fall bei sozialadäquatem Kontakt

Bei einer Vergewaltigung rechtfertigt der Besuch mehrerer Gaststätten und die Annahme einer Einladung in die Wohnung nicht den Vorwurf leichtfertiger Selbstgefährdung des Opfers.

Dieses Verhalten führt nicht zur Annahme eines minder schweren Falles, eher ist die Verletzung der Vertrauensvorgabe ein Strafverschärfungsgrund.

Beschluß des OLG Frankfurt v. 29.9.87 – 1 WS 192/87 –

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hält die Strafgewalt des Schöffengerichts mit der Begründung für ausreichend, daß ein minder schwerer Fall im Sinne der §§ 177 Abs. 2 und 178 Abs. 2 StGB in Betracht zu ziehen sei. Sie stützt dies auf die Erwägung, „daß die Geschädigte den ganzen Abend mit dem ihr vorher nicht bekannten Angeklagten in Gaststätten verbrachte, ihm schließlich in später Nacht aus freien Stücken in die Wohnung seiner Eltern folgte und ihm dadurch Hoffnungen auf die Durchführung des Geschlechtsverkehrs mit ihr machte“. Dieser Meinung vermag der Senat sich nicht anzuschließen. Sie überbewertet das der Tat vorausgehende Verhalten der Nebenklägerin und läßt andererseits wesentliche Umstände des Tatgeschehens unberücksichtigt, die gegen die Einordnung des Tatgeschehens als „minder schwerer Fall“ sprechen.

Zwar geht der Senat mit der Strafkammer davon aus, daß die Tat und ihre Vorgeschichte sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit so zugetragen haben, wie es sich – vor allem aufgrund der Aussage der Zeugin M. – aus dem wesentlichen Ermittlungsergebnis der Anklageschrift ergibt, doch hat der angefochtene Beschluß nicht die gesamten Umstände dieses Tatgeschehens berücksichtigt und die gebotene Gesamtwürdigung unterlassen. Vielmehr wird lediglich das der Tat vorausgehende Verhalten der Nebenklägerin herausgegriffen und zum Anlaß genommen, einen minder schweren Fall anzunehmen.

Auch wenn der Angeklagte der Geschädigten vorher nicht bekannt war, war der gemeinsame Besuch mehrerer Gaststätten bis nach Mitternacht – zudem zumeist in Begleitung des Zeugen G. – kaum mehr als ein sozial adäquater Kontakt und jedenfalls nach den hiesigen Gepflogenheiten, welche dem seit vielen Jahren hier wohnhaften Angeklagten geläufig sein dürften, kein begründeter Anlaß, sich Hoffnung auf baldigen Geschlechtsverkehr zu machen.

Auch die anschließende Annahme der Einladung zu einer Tasse Tee in die Wohnung der Eltern, von deren Abwesenheit die Zeugin erst nach Ankunft in der Wohnung erfuhr, rechtfertigt nicht den Vorwurf leichtfertiger Selbstgefährdung der Zeugin, sondern fällt auch noch unter den Bereich schützenswerter sozialadäquater Kontakte, weil der